

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1999/9/9 8Ob238/99d,  
8Ob232/00a, 8Ob81/02y, 8Ob55/03a,  
8Ob1/08t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1999

## Norm

KO §50

KO §193 Abs2

KO §194 Abs1

## Rechtssatz

Nach § 193 Abs 2 KO ist der Verwertungserlös des Vermögens - als solches ist das gesamte zur Konkursmasse gehörende Vermögen und daher auch das nicht konkursfreie Arbeitseinkommen, das sich aus der Differenz des Einkommens des Schuldners zum Existenzminimum während der Verfahrensdauer bis zur Zahlungsplantagsatzung ergibt, zu verstehen - unabhängig vom Zahlungsplan an die Gläubiger zu verteilen. Die Gläubiger erhalten neben den im Zahlungsplan vorgesehenen Leistungen eine separate Sonderzahlung. Auch aus § 194 Abs 1 KO ist zu folgern, daß die während des Verfahrens bis zur Annahme des Zahlungsplanes angesammelten pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens des Schuldners nicht auf die Quote anzurechnen sind.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 238/99d  
Entscheidungstext OGH 09.09.1999 8 Ob 238/99d
- 8 Ob 232/00a  
Entscheidungstext OGH 09.11.2000 8 Ob 232/00a  
nur: Nach § 193 Abs 2 KO ist der Verwertungserlös des Vermögens unabhängig vom Zahlungsplan an die Gläubiger zu verteilen. Die Gläubiger erhalten neben den im Zahlungsplan vorgesehenen Leistungen eine separate Sonderzahlung. (T1)
- 8 Ob 81/02y  
Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 Ob 81/02y  
nur T1
- 8 Ob 55/03a  
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 55/03a  
Auch
- 8 Ob 1/08t  
Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 1/08t  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112390

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)